

Nr. 010/2024

**Ausgabedatum:
08.03.2024**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Sportausschusses am 12.03.2024 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing am 13.03.2024 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 14.03.2024 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Sitzung des Gestaltungsbeirates am 19.03.2024 - Tagesordnung	Seite 4
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Speyer	Seite 4
VI.	Öffentliche Bekanntmachung der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer	Seite 8
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Genossenschaftsversammlung am 08.04.2024 - Tagesordnung	Seite 9

I. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 12.03.2024, 17:00 Uhr, im ASV Speyer-Nord 1954 e.V. Clubhaus, Birkenweg 16a, 67346 Speyer

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung des ASV Speyer-Nord 1954 e.V.
2. Zustand und Sanierung der bestehenden Sportstätten in Speyer;
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.11.2023
3. Einführung eines digitalen Sportstättenmanagements und -buchungssystems;
Antrag der Stadtratsfraktion Unabhängig - für Speyer vom 21.01.2024
4. Änderung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Speyer vom
1. Januar 2019 (in der Fassung vom 11. Februar 2020)
5. Informationen der Verwaltung

FB 3-350



II. Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing am Mittwoch, dem 13.03.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Stand SchUM
2. Bericht aus der Tourist-Information
3. Vorstellung des neuen Stabstellenleiters der Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Veranstaltung
4. Bericht aus der Wirtschaftsförderung
5. Bericht über die städtischen Veranstaltungen in 2024
6. Informationen aus der Verwaltung

FB 3-310

III. Bekanntmachung über die 50. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 14.03.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung eines Stadratsmitgliedes;
hier: Michael Spirk (CDU)
2. Verpflichtung eines Stadratsmitgliedes nach § 30 GemO;
hier: Holger Grimm (CDU)
3. Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
4. Bürgerbegehren nach § 17a Gemeindeordnung – Bebauung städtischer Grundstücke mit Containern zur Unterbringung von Geflüchteten
5. Einführung kostenfreien Parkens für 30 Minuten im innerstädtischen Bereich / Zentrum von Speyer;
Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 02.02.2024



6. Glasfaserversorgung in Speyer;
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 08.02.2024
7. Marktfrühstück rund um den Wochenmarkt;
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 06.02.2024
8. ÖPNV-Nutzerzahlen und Sachstand AST;
Anfrage der SWG-Stadtratsfraktion vom 12.02.2024
9. Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber;
Anfrage der Wählergruppe Schneider vom 16.02.2024
10. Überarbeitung und Neuausrichtung der Hinweisschilder zu den Weltkulturerbestätten der Stadt Speyer;
Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 20.02.2024
11. Machbarkeitsstudie Bahnübergang Schützenstraße;
Prüfantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 01.03.2024
12. Verkehrssicherungsmaßnahmen der Bahn im Kämmerergebiet;
Anfrage der Stadtratsfraktion Unabhängig - für Speyer vom 03.03.2024
13. Tempo 30 im Stadtgebiet Speyer;
Anfrage der Stadtratsfraktion Unabhängig - für Speyer vom 03.03.2024
14. Gesunde Stadt Speyer;
Prüfantrag der Stadtratsfraktion Unabhängig - für Speyer vom 03.03.2024
15. Beitritt "Gesunde-Städte-Netzwerk";
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 04.03.2024
16. Fahrrad-Piktogrammen auf den kommunalen Straßen;
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 04.03.2024
17. Jahresbericht des Seniorenbeirates; schriftl. Bericht
18. 6-streifiger Ausbau der A61 - Erneuerung der Brücken
19. Neubau des Jugendcafés in Speyer Süd
20. Umbesetzung von Ausschüssen
21. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO



IV. Sitzung des Gestaltungsbeirats am Dienstag, 19. März 2024
Beginn der öffentlichen Sitzung: 11:00 Uhr
Ort: Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung:

1. Burgstraße 11; Neubau eines 1. Fam.-Wohnhauses mit Garage
2. Conrad-Hist-Straße, Vorstellung des Projekts Gebäudeaufstockung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft
3. Strukturentwicklung Normandgelände
4. Melchior-Heß-Park
5. Feuerbachpark

V. Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Speyer

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272), sowie § 30 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 03.2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 333) und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, Seite 487) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I S. 344), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) erlässt die Stadt Speyer als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

- 1) Diese Allgemeinverfügung gilt für die mit einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder einer vorläufigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG genehmigte Außengastronomie aller Betriebe im Stadtgebiet von Speyer. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG.



2) Der Beginn der Nachtzeit nach § 4 Abs. 1 LImSchG wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 LImSchG im Zeitraum vom 15. März 2023 bis zum 31. Oktober 2023 in Speyer im vorgenannten Bereich in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag jeweils um zwei Stunden und an allen anderen Tagen um eine Stunde hinausgeschoben. Die Außengastronomie ist damit in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag bis 24.00 Uhr und allen anderen Tagen bis 23:00 Uhr erlaubt.

3) Im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung werden die in Einzelfällen für die Außengastronomie in den jeweiligen Erlaubnissen getroffenen Festsetzungen des Beginns der Nachtzeit von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr bzw. 24:00 Uhr festgesetzt.

4) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Diese Allgemeinverfügung gilt vom 15. März 2024 bis 31. Oktober 2024 sowie vom 15. März 2025 bis 31. Oktober 2025.
- b) Ab 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte, auf den Außenbewertungsflächen untersagt. Ausnahmen hiervon sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Musikalische Darbietungen/Veranstaltungen im Bereich der Außenbewertungen können unter Einhaltung der zulässigen Lärmwerte, gemessen vor den Fenstern der der Lärmquelle am nächsten gelegenen Wohnung (60 dB(A) bis 22 Uhr, 45 dB(A) ab 22 Uhr; einzelne Geräuschspitzen dürfen den Wert von 90 dB(A) bis 22 Uhr, den Wert von 65 dB(A) ab 22 Uhr nicht überschreiten) einmal pro Monat pro Fläche nur an Freitagen und Samstagen bis längstens 24:00 Uhr bei der Ordnungsbehörde beantragt werden. Befinden sich mehrere Gaststätten auf einer Fläche, müssen diese sich ggf. vor Antragstellung untereinander absprechen.
 - Es dürfen keine weiteren Darbietungen im Umkreis von 100 Metern der antragstellenden Gaststätte stattfinden.
 - Es dürfen keine seitens der Ordnungsbehörde oder der Polizei dokumentierten Verstöße bei zurückliegenden Ausnahmegenehmigungen nach dieser Allgemeinverfügung vorliegen.
 - Eine im Geltungszeitraum nach Ziffer 4 a erteilte Ausnahmegenehmigung ergeht gebührenfrei.
- c) Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.
- d) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist auf den Außenbewertungsflächen so rechtzeitig einzustellen, dass an Wochentagen um 23:00 Uhr und in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag um 24:00 Uhr die Außenbewirtung (incl. Zusammenstellen bzw. Wegräumen des Mobiliars) beendet und der Freisitz geräumt ist.
- e) Beim Zusammenstellen bzw. Wegräumen der Tische, Bänke, Stühle etc. ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen. Gleiches gilt für die Sicherung des Mobiliars; Metallketten ohne Ummantelung dürfen für die Sicherung nicht verwendet werden.
- f) Ein jederzeitiger entschädigungsloser Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.
- g) Es ergeht der Hinweis, dass diese Allgemeinverfügung u.a. für Messen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen keine Anwendung findet.



Für diese Veranstaltungen kann die Stadtverwaltung Speyer auf Antrag des Veranstalters allgemeine Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG zulassen. Auch weitere Ausnahmen von den grundsätzlichen Bestimmungen zur Nachtzeit des § 4 Abs. 1 LImSchG bleiben im Einzelfall nach § 4 Abs. 3 LImSchG vorbehalten.

5) Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

6) Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Bedingt durch längeres Tageslicht können Freizeitaktivitäten in den Abend oder in die frühe Nacht verschoben werden. Vielfach besteht deshalb auch der Wunsch, länger als bis 22.00 Uhr Außengastronomie betreiben oder nutzen zu können. Dies gilt insbesondere an Wochenenden oder vor sonstigen arbeitsfreien Tagen. Der Landesgesetzgeber räumt in § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 LImSchG die Möglichkeit ein, den Beginn der Nachtzeit hinauszuschieben. Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom 20.07.2023 über ein Hinausschieben der Nachtzeit beraten und entschieden, diesem Ansinnen zumindest für die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Zeiträume stattzugeben. Nach den in den Geltungszeiträumen dieser Allgemeinverfügung gewonnenen Erfahrungen soll der Sachverhalt dann evaluiert werden. Damit soll dem veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen werden sowie Wettbewerbsnachteile für die Gastwirte im Vergleich mit anderen Gemeinden aber auch mit Vereinen bei Veranstaltungen vermieden werden. Gleichzeitig werden positive Impulse für den Tourismus in der Stadt erwartet.

Der Schutz der Nachtruhe der Anwohner wird durch die Befristung, die Nebenbestimmungen in dieser Allgemeinverfügung und die nicht durchgängige Hinausschiebung der Nachtzeit auf 24:00 Uhr Rechnung getragen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Verschiebung der Nachtruhe über 22:00 Uhr hinaus, die Behörde übt hier ihr Ermessen aus. Aufgrund der scheinbar aktuell überwiegend herrschenden sozialen Akzeptanz der Anwohnenden halten wir ein Hinausschieben der Nachtzeit zumindest für die oben genannten Zeiträume für vertretbar.

Einhergehend mit dem öffentlichen Bedürfnis, eine warme Nacht in der Außengastronomie genießen zu können, besteht auch ein öffentliches Bedürfnis nach musikalischer Beschallung zumindest an wenigen Tagen im Jahr. Die besondere kommunale Bedeutung und damit das Bedürfnis nach § 4 Abs. 5 LImSchG liegt darin, den Bürgerinnen und Bürgern aus Speyer und Umgebung wieder ein attraktives Nachtleben bieten zu können, um so eine Abwanderung ins Umland, wie in der Vergangenheit bemerkt, zu verhindern und dadurch auch den wirtschaftlichen Standort zu stärken. Das Interesse einzelner Anwohnenden von Außengastronomien an ungestörter Nachtruhe muss und kann unter diesen Umständen einmal im Monat hinter das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung einer kleineren Veranstaltung zurücktreten. Die unter Ziffer 4 b) aufgeführten Auflagen sind dabei gemäß § 6 Abs. 5 LImSchG geeignet, die Allgemeinheit und Nachbarschaft von Außengastronomien vor erheblichen Belästigungen durch im jeweiligen Einzelfall ausgesprochene Ausnahmen für musikalische Veranstaltungen in Außengastronomien zu schützen.

Die unter Ziffer 4 Buchstaben b bis e aufgeführten Auflagen sind ebenfalls angemessen und geeignet, die Lärm-Immissionen für die Anwohnenden auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.



Für den Fall zahlreicher Lärmbeschwerden oder Verstöße gegen die Auflagen behält sich die Stadt Speyer nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf dieser Allgemeinverfügung vor. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs dieser Allgemeinverfügung bestehen weder gegen die Stadt Speyer noch gegenüber der Landespolizei Ersatz- oder Entschädigungsansprüche. Unabhängig von dieser Allgemeinverfügung kann die Ordnungsbehörde gegenüber den verantwortlichen Personen nach § 14 LImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen sowie gegen Personen, die Auflagen und vollziehbare Anordnungen nicht befolgen und deshalb die Nachtruhe stören, gemäß § 13 LImSchG Bußgelder von bis zu 5.000,00 € verhängen.

Über mögliche Festsetzungen und deren Grenzen in den Folgejahren wird aufgrund der Erfahrungswerte aus dieser Testphase nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen auf Grund eines evtl. eingelegten Widerspruches von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es den geänderten Lebens- und Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger auf Besuch von attraktiver Außengastronomie nachzukommen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und es wurden Nebenbestimmungen festgesetzt, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Außerdem wird die Ordnungsbehörde, wie oben bereits dargestellt, bei Bekanntwerden zahlreicher Beschwerden und Verstöße die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die beschriebene Testphase unterbrechen. Gerade in dieser Phase sollen jedoch entsprechende Erfahrungswerte gesammelt werden, um abschließend beurteilen zu können, ob das Interesse eines Teils der Bevölkerung, die geänderten Lebens- und Freizeitaktivitäten ausleben zu können, mit ggf. auftretenden Störungen der Nachtzeit der Anwohnenden in Einklang gebracht werden kann. Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Stadtverwaltung Speyer, 06.03.2024

gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



VI. Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer

In der Gemarkung Speyer, Flur 0, Flurstück 1612/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 05.03.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 08.03.2024 bis 19.04.2024 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter <https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html>

gez. Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg



VII. Öffentliche Bekanntmachung – Genossenschaftsversammlung am 08.04.2024

Alle Grundstückseigentümer*innen, die im Grundflächenverzeichnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft des Stadtkreises Speyer (Jagdkataster) eingetragen sind, werden zur

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

am Montag, den 08. April 16:30 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtrates, Rathaus, Maximilianstr. 11-13, eingeladen.

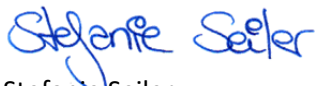
Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 1) Wahl des Jagdvorstehers / der Jagdvorsteherin
- 2) Haushaltsrechnung 2023
- 3) Entlastung des Jagdvorstandes 2023
- 4) Haushaltsplan 2024
- 5) Neuwahl des Jagdvorstandes
- 6) Bericht des Leiters der Arbeitsgruppe Feldwegeausbau, Grabenreinigung und Heckenschnitt
- 7) Bericht des Kreisjagdmeisters
- 8) Verschiedenes

Speyer, den 04.03.2024
Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Speyer
gez. *Stefanie Seiler* - Oberbürgermeisterin

Jagdgenossenschaft

Stadtverwaltung Speyer, 08.03.2024



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

